

## Argumentationshilfe der LIGA zum 2. Entwurf des KiTa-Zukunftsgesetzes (KiTaZG)

### Vorbemerkung:

Wir begrüßen die Nachbesserungen und Änderungen im zweiten Entwurf des KiTa-Zukunftsgesetzes. Sie gehen in die Richtung, die die LIGA für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Rheinland-Pfalz für wichtig erachtet und in ihrer Kampagne und Stellungnahme zum ersten Gesetzentwurf eingefordert hat.

Inbesondere sehen wir im zweiten Entwurf folgende Forderungen der LIGA berücksichtigt:

- am Bedarf der Familien orientierte Öffnungszeiten,
- eine landesweit einheitliche Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften,
- bedarfsangepasste Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften sowie ein verbindlicher Zugang zu Fachberatung,
- Zeitdeputate für Praxisanleitung sowie die Möglichkeit, mehrere Auszubildende zusätzlich zum Personalschlüssel in der Einrichtung zu beschäftigen.

Dennoch bleiben für uns kritische Punkte, die einer weiteren Nachbesserung bzw. Regelung bedürfen:

1. Leitung einer Kindertageseinrichtung
2. Bemessung der Personalquote
3. Kompensierung von Personalausfällen
4. Inklusion
5. Investitionsprogramm für Küchen und weitere bedarfsgerechte Raumausrüstung für das Angebot einer qualitätsvollen Übermittagsbetreuung
6. Einfließen der Mittel des Entwicklungsbudgets in das Sozialraumbudget
7. Zusätzliche Zuweisung des Landes zur Deckung von zusätzlichen personellen Bedarfen im Rahmen des Sozialraumbudgets
8. Planungs- und Finanzierungssicherheit für Träger von Kindertageseinrichtungen
9. Zusätzliche finanzielle Unterstützung auch der freien Träger bei der Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes (§ 31 Abs. 3)
10. Beteiligung der freien Träger an der Erarbeitung der Rechtsverordnungen
11. Einsetzung eines Begleitgremiums zur Umsetzung des KiTa-Zukunftsgesetzes

Die nachfolgenden Erläuterungen können und sollen als Argumentationshilfe im politischen Diskurs dienen. Wir verfolgen mit unseren Eingaben das Ziel, dass die im Gesetz formulierten Ansprüche tatsächlich umgesetzt werden können.

### **1. Leitung einer Kindertageseinrichtung**

Unserer Forderung, der Stärkung der zentralen Managementaufgabe der Leitung durch Nachbesserung der Bemessung von Leitungszeit nachzukommen, wurde im zweiten Entwurf nicht entsprochen. **Wir fordern, zumindest bei der Berechnung der Deputate stringent in der Logik des Gesetzes zu bleiben und die Gesamtbetreuungsstunden durch 35 zu teilen, da dies eine Bezugsgröße im Gesetz ist und zwar gemäß dem Stundenumfang des wöchent-**

---

**lichen Rechtsanspruchs für jedes Kind!** Für den Teiler 40 findet sich hingegen keine entsprechende Bezugsgröße im Gesetz.

Des Weiteren ist im Rahmen der Verordnungen sicher zu stellen, dass die Deputate nicht jährlich durch die erneute Bedarfsrechnung schwanken, da hier der Umfang der Betreuungszeiten festgelegt wird, der für die Bemessung der Leitungsdeputate eine Grundlage bildet. Das wäre in der Praxis nicht handhabbar, würde die Position der Leitung deutlich schwächen und die Findung von qualifiziertem Personal für diese Schlüsselpositionen nochmals verschärfen.

Wir begrüßen die Möglichkeit der Einstellung von Verwaltungspersonal. Dieses muss zusätzlich zu den Leitungszeiten hinzukommen. Die Einstellung von Verwaltungspersonal sollte auch einrichtungsübergreifend erfolgen können.

**Wir fordern eine kontinuierliche, verlässliche und am Rechtsanspruch orientierte Bemessung von Leitungszeiten. Die im Gesetz vorgesehenen Anteile für Verwaltungsaufgaben sind diesen Zeiten additiv hinzufügen!**

## **2. Bemessung der Personalquote**

Im überarbeiteten Gesetzentwurf wurde die Personalausstattung in § 21 für die Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt von 0,091 auf 0,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) angehoben. In den VZÄ sind Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit enthalten. Die beigefügten Beispielberechnungen (Anlage 1) zeigen, dass auch nach der Anhebung von 0,091 auf 0,1 VZÄ die Personalausstattung angesichts der Verdichtung des Personalaufwands durch sieben Stunden Regelbetreuungszeit inklusive Mittagessen nicht auskömmlich ist und hinter den Vorgaben des Controllingpapiers von 1999 zurückbleibt.

Die bereits in der ersten Stellungnahme angesprochene Verdichtung durch die betreuungsintensivere Mittagszeit ist durch die vorgesehene Personalisierung nach § 21 aus Sicht der LIGA weiterhin nicht auskömmlich personalisiert. Angesichts der notwendigen unmittelbaren pädagogischen Arbeit wird dies zu Lasten der zur Verfügung stehenden Zeitressourcen für mittelbare pädagogische Arbeit gehen, deren Bemessung bereits im Controllingpapier von 1999 mit 23 % der Gesamtarbeitszeit bemessen wurde.

Die Qualität der Arbeit einer Einrichtung bestimmt sich aus dem kontinuierlichen Miteinander von mittelbaren und unmittelbaren pädagogischen Tätigkeiten.

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal deutlich auf unsere Forderung im Positionspapier zum ersten Entwurf hin. Dort hatten wir eine Orientierung an der Studie von Prof. Sell vorgeschlagen (Sell-Studie, 2010).

**Wir fordern, dass die Bemessung der Personalausstattung nach dem KiTa-Zukunftsgesetz nicht hinter den Vorgaben des Controllingpapiers von 1999 zurückbleibt und entsprechend angepasst wird! Dies bedeutet**

- **0,329 VZÄ je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,**
- **0,114 VZÄ je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,**
- **0,108 VZÄ je Platz für Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr!**

**Wir fordern eine kontinuierliche und verlässliche Personalausstattung, die mittelbare und unmittelbare pädagogische Tätigkeiten gleichermaßen berücksichtigt und dementsprechend eine praxisorientierte Lösung, wie mit den jährlich unterschiedlichen Ergebnissen der Bedarfsplanung umgegangen werden kann!**

---

### 3. Kompensierung von Personalausfällen

In der Berechnung der Personalquoten sind keine Zeiten zur Kompensierung von Personalausfällen durch Urlaub, Fortbildung, Mehrstundenausgleich und Krankheiten berücksichtigt. Eine statistische Erhebung von M. Cramer (kita aktuell, 2014) zeigt, dass durch Personalausfälle 20 % des Jahresarbeitszeitbudgets unterschritten werden. Die Anhebung der Personalquote um die zu erwartenden Ausfallzeiten würde den Rechtsanspruch auf durchgängige Betreuung sichern und die Umsetzung der Maßnahmenpläne, als Konsequenz aus dem § 47 SGB VIII (Meldepflicht) wesentlich erleichtern. Zudem würde dadurch eine gewisse Personalreserve geschaffen und es müsste nicht ständig mit hohem Aufwand Vertretungspersonal gesucht werden.

Darüber hinaus ist auch in der Umsetzungsphase des KiTa-Zukunftsgesetzes die Refinanzierung der Personalkosten sicherzustellen. Die Formulierung in § 31 Abs. 2 *„Von den Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 kann im Umstellungsprozess abgewichen werden. Durch eine Abweichung entstehende zusätzliche Personalkosten werden bei der Zuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Ausnahmen nach § 21 Abs. 8 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.“* stellt für die Träger eine weitere Unsicherheit dar.

Als qualitätssichernde Maßnahme halten wir es für erforderlich, dass in der Übergangsphase auch das „Abweichungspersonal“ oder „Überhangspersonal“ vollumfänglich refinanziert wird. Ansonsten drohen Finanzierungslücken für die Träger der Kindertageseinrichtungen und ein Qualitätsabbau durch die Hintertür.

**Wir fordern weiterhin eine Anhebung der Personalquoten um die zu erwartenden Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte in den KiTas und eine vollumfängliche Refinanzierung auch von „Überhangpersonal“!**

### 4. Inklusion

In unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf haben wir bereits darauf hingewiesen, dass auch Regelkindertageseinrichtungen zur inklusiven pädagogischen Arbeit adäquate und verlässliche Rahmenbedingungen in der Personal-, Raum- und Sachausstattung brauchen. Solche Rahmenbedingungen geben den Trägern Finanzierungssicherheit. Darauf gibt der zweite Entwurf des KiTa-Zukunftsgesetzes immer noch keine zufriedenstellende Antwort.

Insbesondere die Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder, die nicht über die Regelungen des AG BTHG (die aktuell zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern verhandelt werden) leistungsberechtigt sind, werden nicht berücksichtigt. Betroffen sind Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen bzw. die von seelischen Behinderungen bedroht sind, die Leistungen nach SGB VIII § 35a Eingliederungshilfe beanspruchen. Zu klären ist, welche Leistungen über welches Finanzierungssystem zu finanzieren sind.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf Seite 30 f. auf den inklusiven Anspruch, an dem sich jede KiTa messen lassen muss, verwiesen: *„Es ist erforderlich, auf unterschiedliche Bedarfe zu reagieren und den pädagogischen Alltag auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder und die Bedingungen des Sozialraums, in dem die Einrichtung liegt, auszurichten. Sowohl den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz als auch den Qualitätsempfehlungen liegt eine inklusive pädagogische Haltung zugrunde, die berücksichtigt, dass immer mehrere soziale Gruppenzugehörigkeiten gleichzeitig zur Identität von Kindern zählen. Die Prinzipien von Gleichheit und Verschiedenheit sind im Sinne einer egalitären Differenz unauflöslich miteinander verbunden und bedingen einander. Es geht um die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Interessen der Kinder, ohne sie zu hierarchisieren, d. h. um Gleichheit in der individuellen Wertschätzung. Es gilt, Gleichheit zuzulassen und Differenzen gerecht zu werden.“*

---

Diesem Anspruch möchten wir auch aus unserer eigenen Überzeugung heraus gerecht werden. Wir möchten jedes Kind bedarfsgemäß betreuen, begleiten, fördern und unterstützen – auch jene Kinder, die durch häufiges herausforderndes Verhalten besondere Aufmerksamkeit benötigen, aber keine Diagnose vorweisen.

**Wir fordern für Kinder, die keine Ansprüche nach AG BTHG oder SBG VIII § 35a haben, und trotzdem einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, entsprechende Personalressourcen bereit zu stellen! Wir fordern zusätzliche Personalisierungen, falls die vorgesehene Personalquote für das einzelne Kind nicht ausreicht! Erforderlich sind weiterhin Rahmenbedingungen zur Schaffung einer bedarfsgerechten, räumlichen und sächlichen Infrastruktur!**

**Dieses ist über das Sozialraumbudget nicht verlässlich abzubilden, da es hier um individuelle Bedarfe des einzelnen Kindes und nicht um Bedarfe im Sozialraum geht. Für die Bemessung dieser Zeiten sind entsprechende verbindliche Verfahrensregelungen festzulegen!**

## **5. Investitionsprogramm für Küchen und weitere bedarfsgerechte Raumausstattung für das Angebot einer qualitätsvollen Übermittagsbetreuung**

Das Land hat in einem ersten Schritt auf die Kritik in vielen Stellungnahmen reagiert und ein Investitionsprogramm aufgelegt. Das begrüßen wir.

Jedoch stellen wir fest, dass die bereit gestellten Mittel angesichts des aktuellen Ist-Standes im Bereich der Küchenausstattung und Küchenräumlichkeiten bei Weitem nicht ausreichen. Zudem muss das Programm um Mittel für weitere notwendige Räumlichkeiten in der Kindertageseinrichtung (Schlafräume, Bistro, Lagerräumlichkeiten etc.) angepasst werden. Das Ziel des Landes, dass jedes Kind bei einer siebenstündigen Betreuung ein gesundheitsförderndes Mittagessen bekommen sollte, wird durch die fehlenden Mittel für die notwendigen Investitionen konterkariert. Selbst wenn die Übergangsfrist bis 2028 voll ausgeschöpft wird, fehlen die Mittel zur Umsetzung. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob alle Kindertageseinrichtungen von ihren Rahmenbedingungen her überhaupt in der Lage sein werden, in Zukunft allen Kindern ein Mittagessen anzubieten. Es muss damit gerechnet werden, dass Kindertageseinrichtungen Plätze reduzieren müssen, um diesem Anspruch gerecht werden zu können.

**Wir fordern eine grundlegende bedarfsgerechte Neuberechnung für die Mittel des Investitionsprogramms für das Angebot einer qualitätsvollen Übermittagsbetreuung!**

## **6. Einfließen der Mittel des Entwicklungsbudgets in das Sozialraumbudget**

Das Entwicklungsbudget ist im zweiten Gesetzentwurf im Sozialraumbudget aufgegangen. Die damit verbundene Entfristung und Dynamisierung der Mittel begrüßen wir.

Kritisch sehen wir, dass unklar ist, wie sich die in der Begründung zum ersten Entwurf getroffene Aussage zum Entwicklungsbudget *„Es kann eingesetzt werden für den gesamten Entwicklungsprozess, der mit der Personalbemessung nach diesem Gesetzentwurf verbunden ist“* (s. 1. GE Begründung zu § 23 Abs. 6, S. 64) in der Umsetzung des zweiten Gesetzentwurfs ausgestalten wird. Unter den vorgelegten Eckpunkten zum Sozialraumbudget ist lediglich eine Aussage zur *„Verwendung des Sozialraumbudgets für besondere personelle Bedarfe“* zu finden (S. 3 f.), nämlich dass die *„Möglichkeit der Finanzierung von Personal in Einrichtungen, die nach der Umstellung der Personalbemessung nach dem KiTaZG ihren Personalbestand anpassen müssten“* besteht. Allerdings hängt die Entscheidung hierüber vom jeweiligen Konzept und der damit verbundenen Prioritätensetzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Außerdem enthält dieser Passus einen inhaltlichen Widerspruch, denn das Sozialraumbudget soll für den Sozialraum eingesetzt werden. Wie soll die Sicherung des Personalbestands in ei-

---

ner KiTa, die evtl. nach den Kriterien für das Sozialraumbudget nicht zu fördern ist, begründet werden? Die Sicherung war durch die Teilung in Entwicklungs- und Sozialraumbudget gewährleistet. Wie wird also die Umsetzung der Zusage der Ministerin in allen Informationsveranstaltungen: „Keine KiTa soll sich schlechterstellen“ in der Praxis aussehen und wie wird der aktuelle Personalbestand in allen KiTas sichergestellt?

**Wir fordern eine Verbindlichkeit in der Ausgestaltung der Rechtsverordnung zum Sozialraumbudget, die eine Schlechterstellung einzelner Einrichtungen verhindert!**

## **7. Zusätzliche Zuweisungen des Landes zur Deckung von zusätzlichen personellen Bedarfen im Rahmen des Sozialraumbudgets**

Das Gesetz sieht zusätzliche Zuweisungen des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Deckung von personellen Bedarfen, die aufgrund des Sozialraumes der Kindertageseinrichtungen entstehen, vor. Grundsätze zur Verwendung der Mittel sollen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Diese Rechtsverordnung muss sicherstellen, dass die Mittel auch an die Träger der Einrichtungen zur entsprechenden, ggf. einrichtungsübergreifenden Verwendung weitergeleitet werden und nicht ausschließlich durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einrichtungsübergreifend verwendet werden.

Auch dürfen sich Spiel- und Lernstuben personell durch die neue Rechenart des Personalbedarfs im KiTa-Zukunftsgesetz nicht schlechter stellen. Im Gegenteil: Die gestiegenen Anforderungen an die sozialpädagogische Arbeit sowie an die Familien- und Gemeinwesenarbeit, denen Spiel- und Lernstuben und viele andere KiTas Rechnung tragen, brauchen eine auskömmliche Personalisierung.

**Wir fordern eine subsidiäre Gestaltung im Hinblick auf § 25 Abs. 5! Die durch zusätzliche Mittel finanzierte personelle Verstärkung muss auch auf der Ebene der freien Träger einrichtungsübergreifend angesiedelt werden können. Insbesondere die Personalbedarfe der jetzigen Spiel- und Lernstuben brauchen eine besondere Berücksichtigung.**

## **8. Planungs- und Finanzierungssicherheit für Träger von Kindertageseinrichtungen**

Da noch keine entsprechenden Rechtsverordnungen vorliegen, gibt es weiterhin erhebliche Planungs- und Finanzierungsunsicherheiten bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Es gibt zum Beispiel noch keine Klarheit, wie das Sozialraumbudget konkret eingesetzt werden soll. Ferner ist völlig offen, wie sich die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Rahmenvereinbarung über die Trägeranteile an den Betriebskosten gestalten werden.

Wir befürworten in diesem Zusammenhang, dass es Rechtsverordnungen geben wird, die inhaltlich und strukturell eine Linie aufzeigen werden, die Qualitätsansprüche des KiTa-Zukunftsgesetzes aufgreifen und verbindliche Aussagen machen, denen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleichermaßen verpflichtet sind. Das ist ein wichtiger Schritt zum Ziel, dass sich alle Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz nach und nach qualitativ gleichermaßen weiterentwickeln können – denn wenn die Kommunen unterschiedliche Qualitäts- und Finanzierungsvorstellungen haben, sind auch unterschiedliche Qualitätsstandards vorprogrammiert.

Die Rechtsverordnungen sollten allerdings die Trägerhoheit bei der konzeptionellen Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen anerkennen. Dabei sollte den Trägern die Möglichkeit eines einrichtungsübergreifenden Einsatzes von Personal ermöglicht werden.

**Wir fordern Planungs- und Finanzierungssicherheit für Träger von Kindertageseinrichtungen! Dem Grundsatz der Subsidiarität folgend sollen freie Träger in die Lage versetzt werden, die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung ausüben zu können. Wir erwarten hierzu gesetzliche Vorgaben für die Anerkennung aller Kostenbereiche!**

---

## **9. Zusätzliche finanzielle Unterstützung auch der freien Träger bei der Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes (§ 31 Abs. 3)**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten in den Jahren 2019-2022 Zuweisungen von insgesamt 2,1 Mio. Euro zur Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen, die sich aus dem KiTa-Zukunftsgesetz ergeben.

Auch die kommunalen und freien Träger der Kindertageseinrichtungen sind herausgefordert, den Umstellungsprozess zu gestalten und zu vollziehen. Die Verhandlungsdichte mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe steigt. Es ist die Aufgabe der Träger, die neue „Denke“ des Gesetzes in die Kindertageseinrichtungen zu transportieren, die Mitarbeitenden in diesem Prozess mitzunehmen und auf die Veränderungen einzustellen. Das kostet die Träger Zeit und Geld.

**Wir fordern auch für die freien Träger der Kindertageseinrichtungen für die Phase der Umstellung von 2019-2022 eine finanzielle Unterstützung für die Umsetzung des KiTa-Zukunftsgesetzes!**

## **10. Beteiligung der freien Träger an der Erarbeitung der Rechtsverordnungen**

Bei der Befassung mit dem Gesetzesentwurf wurde deutlich, dass die Rechtsverordnungen zentral für die gelingende Umsetzung des Gesetzes im Sinne des Landes sind.

**Wir gehen davon aus, dass die freien Träger im gesamten Prozess der Entwicklung und der Gestaltung der Rechtsverordnungen des Landes intensiv beteiligt werden.**

**Des Weiteren fordern wir Transparenz im Hinblick auf die Verwendung der Bundesmittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“! Bei den Vereinbarungen von Land und Bund müssen auch die freien Träger berücksichtigt und am Verfahren entsprechend beteiligt werden.**

## **11. Einsetzung eines Begleitgremiums zur Umsetzung des KiTa-Zukunftsgesetzes**

Das KiTa-Zukunftsgesetz stellt aufgrund seiner Strukturierung an alle am Umstellungsprozess Beteiligten neue Anforderungen. Neben den Anforderungen, die im jeweils eigenen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich vollzogen werden müssen, ist eine gute Zusammenarbeit und Kooperation an den Schnittstellen wichtig für die erfolgreiche Umsetzung.

**Wir schlagen deshalb vor, dass der Umsetzungsprozess von Beginn an durch ein vom KiTa-Tag der Spitzen eingesetztes Begleitgremium begleitet wird. Auch der angedachte Evaluationsprozess zur Umsetzung sollte baldmöglichst konzipiert werden.**

Mainz, 17.06.2019

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in RLP  
Fachgruppe KiTa der LIGA-Kommission Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 / 22 46 08  
E-Mail: info@liga-rlp.de